

67. Haftet der Seeverficherunger für Güterschaden, der von dem Ablader verschuldet ist?  
HGB. § 821 Nr. 5.

I. Zivilfenat. Urk. v. 9. Januar 1926 i. S. L. & S. (Rl.) w.  
Deutscher Lloyd, Verf.-Akt.-Ges. (Bekl.). I 182/25.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat bei der Beklagten am 7. Februar 1924 ein Kollo mit Pelzwaren im Werte von 860 £ für die Reise von London nach Berlin von Haus zu Haus gegen Transportgefahr durch fernmündliche Vereinbarung versichert. Die Sendung wurde auf Grund des Konnossements vom 7. Februar 1924 in London von der Expeditionsfirma G. & H. auf den nach Bremen bestimmten Dampfer „Dago“ abgeladen. Das Kollo ist aber bei Ankunft des

Schiffs in Bremen nicht vorgefunden, vielmehr während der Seereise — offenbar durch Diebstahl — abhanden gekommen. Die Klägerin verlangt auf Grund des mit der Beklagten geschlossenen Versicherungsvertrags von dieser Ersatz des durch den Verlust des versicherten Gutes entstandenen Schadens. Die Beklagte wendet ein, die Klägerin habe sich den Schaden selbst zuzuschreiben, da sie über ihr Londoner Ablader das hochwertige Gut nicht in gehöriger Weise deklariert, sondern als gewöhnliches Frachtgut verschickt habe. Damit sei die Haftpflicht der Beklagten aus dem Versicherungsvertrag hinfällig geworden. Demgegenüber beruft sich die Klägerin darauf, daß die zwischen den Parteien abgeschlossene Generalpolice, wenngleich sie sich nur auf Transporte innerhalb Deutschlands beziehe und auch bei Abschluß des streitigen Versicherungsvertrags nicht ausdrücklich in Bezug genommen sei, für den hier in Betracht kommenden Transport entsprechende Anwendung zu finden habe und daß danach die Beklagte trotz der Nichtdeklarierung des versicherten Gutes für dessen Verlust einstehen müsse.

Die Instanzgerichte haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Der Versicherungsvertrag ist zwischen zwei in Deutschland ansässigen Vertragsteilen geschlossen und nach deutschem Recht zu beurteilen. Da es sich im wesentlichen um eine Seeversicherung handelt und der Schaden auf der Seereise entstanden ist, hat das Berufungsgericht mit Recht das deutsche Seeversicherungsrecht angewandt. Übrigens würde eine Heranziehung des Versicherungsvertragsgesetzes das Ergebnis nicht ändern.

Nach § 821 Nr. 5 HGB. fällt bei der Versicherung von Gütern dem Versicherer der Schaden nicht zur Last, welcher von dem Ablader in dieser Eigenschaft vorsätzlich oder fahrlässig verursacht ist (siehe auch WBG. § 131). Ablader war die Londoner Expeditionsfirma G. & S., welche nach den Feststellungen des Berufungsgerichts und ausweislich des Konnossements die versicherte Ware auf dem Dampfer Dago abgeladen hat. Nach dem Konnossement, dessen Inhalt mangels besonderer abweichender Vereinbarungen auch für den Seefrachtvertrag maßgeblich ist, haftet das Schiff nicht für den Verlust, die Beschädigung usw. eines Kollas oder Pakets, dessen

Wert den Betrag von 10 £ übersteigt, wenn nicht vorher schriftliche Vereinbarungen dieserhalb getroffen sind. Es handelt sich um ein kleines, elf englische Pfund = etwa 5 kg wiegendes Kollo, welches 13 Fuchsfelle enthielt, die nach den eigenen Angaben der Klägerin einen Wert von zusammen 360 £ hatten. Das Berufungsgericht hat mit näherer Begründung festgestellt, daß der Firma G & S. der hochwertige Inhalt des Kollos bei der Absendung bekannt gewesen sei. Somit gehörte es zu den Pflichten der genannten Abladerfirma, welche die ihr übertragene Expedition auch nach englischem Recht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführen mußte, daß wegen des Kollos, dessen Wert den Betrag von 10 £ weit überstieg, die im Konnossement vorgesehene schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, die erforderlich war, um die Freizeichnung des Schiffes von jeder Haftpflicht zu beseitigen. Und zwar gilt dies im Hinblick auf die besondere, von der Abladerfirma zu beachtende, Konnossementsvorschrift auch dann, wenn es in London nicht üblich sein sollte, Pelzwaretransporte von England nach Deutschland als Kostbarkeit zu deklarieren, und wenn das, was die Firma G. & S. zur Sicherung des Transports getan hat, den an sich in London für derartige Versendungen üblichen Maßnahmen entsprochen haben sollte.

Würde der Ablader die in dem Konnossement erforderte schriftliche Vereinbarung getroffen und somit den 10 £ übersteigenden Wert des Kollos dekariert haben, so würde nach den Ausführungen des Berufungsgerichts der Kapitän des Dampfers Dago das Gut unter besonderen Verschuß genommen haben und es würde der Verlust desselben auf der Seereise nicht eingetreten sein, da — wie das Berufungsgericht festgestellt hat — keins der unter einem solchen besonderen Verschuß gehaltenen Güter auf der fraglichen Reise abhanden gekommen ist. Danach ist es unerheblich, ob bei einer den Konnossementsbedingungen entsprechenden schriftlichen Vereinbarung die Reederei des Dampfers „Dago“ ihrerseits nur bis zur Höhe von 10 £ für den Verlust des Transportguts gehaftet hätte. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wäre bei einer vom Ablader pflichtgemäß vollzogenen schriftlichen Vereinbarung der Verlust überhaupt vermieden worden, und es ist nicht ersichtlich, daß der Ablader diese Wirkung eines pflichtgemäßen Handelns nicht hätte voraussehen können. . . .